

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) der uhb Software GmbH regeln die folgenden Leistungen der uhb Software GmbH:

- Überlassung von Standardsoftware Kauf & Subscription
- Softwarepflege
- Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen
- Installationsunterstützung, Parametrisierung und Schulungsleistungen
- Softwareanpassungs- und Softwareentwicklungsleistungen
- Rechenzentrumsleistungen, sowie
- Verkauf von Hardware

2. Geltungsbereich

Alle Angebote und Leistungen der uhb Software GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Nach erstmaliger Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen in die Vertragsbeziehung mit einem Kunden gelten diese Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, auch für alle nachfolgend vereinbarten Leistungen.

Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in einer Anfrage, einer Bestellung, einer Gegenbestätigung oder einem sonstigen Schreiben des Kunden in Bezug genommen werden und die uhb Software GmbH Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Angebote

Angebote der uhb Software GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Technische Abweichungen sowie Abweichungen in der Gestaltung von Beschreibungen (einschließlich Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen oder der Online-Darstellung) bleiben vorbehalten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Reisekosten, Reisezeiten und -spesen sowie der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Termine und Fristen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart sind durch die uhb Software GmbH genannte Termine und Fristen unverbindliche Schätzungen. Vereinbarte Termine stehen unter dem Vorbehalt der Klärung aller Ausführungseinzelheiten.

Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich unbeschadet sonstiger Rechte der uhb Software GmbH um Leistungsverzögerungen, die die uhb Software GmbH nicht zu vertreten hat. Die uhb Software GmbH verpflichtet sich, den Kunden im Falle der Nichtverfügbarkeit einer Leistung unverzüglich zu informieren.

Die uhb Software GmbH kommt erst dann in Verzug, wenn eine vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist überschritten wurde.

5. Kundenmitwirkung

Der Kunde ist verpflichtet, die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen sowie Ressourcen (direkter Ansprechpartner, Arbeitsräume, technische Ressourcen etc.) zur Verfügung zu stellen sowie auf sonstige Weise angemessen an der Erbringung der Leistungen mitzuwirken, soweit dies zur Erbringung der Leistungen erforderlich und angemessen ist. Die uhb Software GmbH hat Verzögerungen, die durch unzureichende Mitwirkung des Kunden oder unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben des Kunden entstehen, nicht zu vertreten. Eventuell daraus entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

Im Einzelnen:

- Der Kunde stellt der uhb Software GmbH unaufgefordert unverzüglich nach der Beauftragung oder, soweit die uhb Software GmbH auf das Erfordernis der Bereitstellung der betreffenden Informationen nicht bereits vor der Beauftragung hingewiesen hat, unverzüglich nach Anforderung durch die uhb Software GmbH alle Informationen zur

Verfügung, die zur Erbringung von Leistungen durch die uhb Software GmbH erforderlich sind. Der Kunde benennt insbesondere rechtzeitig einen zuständigen und entsprechend qualifizierten Gesprächspartner, der verbindliche Angaben zu organisatorischen Fragen erteilen kann und auch dazu berechtigt ist.

- Müssen Arbeiten infolge unrichtiger oder nachträglich berichteter Angaben des Kunden wiederholt werden, trägt der Kunde den der uhb Software GmbH daraus entstehenden Mehraufwand.
- Spätestens zum Zeitpunkt der Übergabe von Software an den Kunden stellt der Kunde sicher, dass fachkundiges, in der Bedienung der Geräte und der Software geschultes Personal zur Verfügung steht.
- Dem Kunden obliegt die Berücksichtigung, Umsetzung und Archivierung ihm übergebener Dokumentationsunterlagen sowie schriftlich oder fernmündlich mitgeteilter Änderungen und sonstiger Mitteilungen, die die zu erbringenden Leistungen betreffen.
- Schulungsräume mit Arbeitsplätzen und ggf. Drucker sowie erforderliches Präsentationsequipment für die Ausbildung seiner Mitarbeiter stellt der Kunde zur Verfügung.
- Für die Fernbetreuung stellt der Kunde einen geeigneten Systemzugang zur Verfügung. Die uhb Software GmbH stellt dem Kunden hierzu eine VPNBox, die in einer separaten Vereinbarung näher definiert ist, kostenneutral zur Verfügung. Für davon abweichende Anbindungen berechnet die uhb Software GmbH die Aufwände, die im Zusammenhang mit der vom Kunden gewünschten Lösung entstehen.

6. Softwarekauf (unbefristete Überlassung) von Standardsoftware der uhb Software GmbH

Für die unbefristete Überlassung von Standardsoftware gelten die folgenden Regelungen:

(1) Alle Urheberrechte an der Software liegen – je nach Produktfamilie – bei der uhb Software GmbH.

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Nutzung durch den Kunden zu dessen eigenen, betriebsinternen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils vereinbarten Lizenzmetrik.

Der Kunde darf eine Sicherungskopie der Software erstellen, die er als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk zu versehen hat. Darüber hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Software zu kopieren. Die Vervielfältigung der Software ist nur mit schriftlicher Zustimmung der uhb Software GmbH gestattet.

Der Kunde darf die Software ohne vorherige Zustimmung der uhb Software GmbH an Dritte weder verleihen noch vermieten oder verleasen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden.

Der Kunde darf die Software Dritten nicht zugänglich machen.

Zu widerhandlungen des Kunden können Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.

Software wird grundsätzlich in binärer Form geliefert. Gegebenenfalls auf den Kundenrechnern verbliebene Quellprogramme dürfen durch den Kunden nicht verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Software zu verändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu dekompile, zu disassemblieren oder sie sonst abzuändern oder eine der vorstehenden Handlungen zu versuchen oder einem Dritten zu gestatten, diese Handlungen vorzunehmen, es sei denn, der Kunde ist hierzu aufgrund zwingender urheberrechtlicher Vorschriften (§ 69 e UrhG) berechtigt.

(2) Für Sach- und Rechtsmängel (nachfolgend in diesen Geschäftsbedingungen zusammengefasst "Mängel") an der Software haftet die uhb Software GmbH gemäß den nachfolgenden Regelungen.

Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Software (d.h. der Maßstab für Tauglichkeit, Einsatzfähigkeit und bestimmungsgemäße Nutzbarkeit) ergibt sich ausschließlich aus der zugehörigen Produktinformation. Nur die Funktionsweise wesentlich einschränkende Abweichungen davon stellen einen Sachmangel dar. Individuelle Anforderungen des Kunden gelten nur dann als Teil der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software, wenn sie zuvor in einem gemeinschaftlich erarbeiteten Lastenheft ausdrücklich schriftlich definiert worden sind.

Die Haftung seitens der uhb Software GmbH für Mängel gemäß dieser Ziffer setzt voraus, dass der Kunde der uhb Software GmbH einen aufgetretenen Mangel innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich schriftlich mitteilt. Im Falle einer solchen schriftlichen Mängelrüge ist die uhb Software GmbH zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb jeweils angemessener Frist berechtigt. Die uhb Software GmbH wird dabei nach eigener Wahl den Mangel entweder beseitigen oder Ersatz liefern. Sofern dies für den Kunden zumutbar ist, ist die uhb Software GmbH außerdem berechtigt, den Mangel auch durch Zurverfügungstellung einer Umgehungs- oder Behelfslösung zu beseitigen. Der Kunde hat die uhb Software GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der uhb Software GmbH die Software (wie sie bei Auftreten des Mangels benutzt wurde) zu übersenden und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen oder Ersatzlieferungen einzuspielen, die die uhb Software GmbH bereitstellt. Sollte die Nacherfüllung auch nach Ablauf der zweiten angemessenen Frist fehlgeschlagen sein, so ist der Kunde berechtigt, die an die uhb Software GmbH für die betroffene Software entrichtete oder zu entrichtende Gegenleistung angemessen zu mindern oder von der Bestellung der betreffenden Softwarelizenzen nach vorheriger schriftlicher Androhung zurückzutreten. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt, wobei jegliche Schadensersatzpflicht seitens der uhb Software GmbH abschließend in Ziffer 16 (Haftung) geregelt ist.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der Ziffer 16 (2). In diesen Fällen gelten für die Verjährungsfrist die gesetzlichen Vorschriften.

Die Übernahme einer Garantie erfordert stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der die Garantie ausdrücklich als "Garantie" zu bezeichnen ist.

Sollten die aufgetretenen Probleme durch Softwareprodukte Dritter oder durch die verwendete Hardware verursacht worden sein, so sind diesbezügliche Mängelansprüche des Kunden gegenüber der uhb Software GmbH ausgeschlossen. Gleiches gilt, sofern der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, oder sofern der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen oder Bearbeitungen an der Software vorgenommen hat oder es sich um lediglich unwesentliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software handelt.

Die uhb Software GmbH schuldet die Funktionsfähigkeit der Software nur in der dafür vorgesehenen Systemumgebung. Wird Software Dritter in der Systemumgebung betrieben, so schuldet die uhb Software GmbH die Funktionsfähigkeit nur dann, wenn die uhb Software GmbH dies explizit schriftlich bestätigt hat.

(3) Die Bedingungen der Softwarepflege richten sich nach Ziffer 12 (Pflege).

7. Software-Subscription (SUB) (befristete Überlassung) von Standardsoftware der uhb Software GmbH

Für die **Subscription** von Standardsoftware gelten die Regelungen der Ziffer 6 (1) und (2) zum Softwarekauf mit folgender Maßgabe entsprechend:

(1) Anstelle von Ziffer 6 (1) Satz 2 gilt: Der Kunde erhält gegen Zahlung des vereinbarten, laufenden Nutzungsentgelts ein auf die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit befristetes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Nutzung durch

den Kunden zu dessen eigenen, betriebsinternen Zwecken in Übereinstimmung mit der jeweils vereinbarten Lizenzmetrik.

(2) Das in Ziffer 6 (2) geregelte Minderungsrecht des Kunden ist begrenzt auf die Rückerstattung gemäß den Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung in Höhe desjenigen Anteils der für die Software entrichteten Gegenleistung, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Kunde die Software für die Dauer des Vorliegens des Mangels nicht oder nicht ordnungsgemäß nutzen konnte. An die Stelle des in Ziffer 6 (2) geregelten Rücktrittsrechts tritt (unter den in Ziffer 6 (2) geregelten Voraussetzungen für den Rücktritt) das Recht, die Bestellung nach vorheriger schriftlicher Androhung zu kündigen, sofern der Mangel eine wesentliche Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit darstellt.

(3) Eine verschuldensunabhängige Haftung der uhb Software GmbH für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der vereinbarten Laufzeit hat der Kunde von der uhb Software GmbH erhaltene Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System zu löschen. Auf Verlangen der uhb Software GmbH hat der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

In der monatlichen Subscription Gebühr ist die monatliche Pflege enthalten.

8. Bezug von Fremdsoftware über die uhb Software GmbH

Bezieht der Kunde über die uhb Software GmbH, Software anderer Hersteller als der uhb Software GmbH (z. B. Software der Firmen Insiders Technologies GmbH oder Aescudata GmbH) („Fremdsoftware“), so gelten hierfür die jeweils anwendbaren Lizenzbestimmungen der Hersteller der Fremdsoftware. Der Kunde schließt mit dem jeweiligen Hersteller der Fremdsoftware einen direkten Lizenzvertrag ab. Die uhb Software GmbH wird diese dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Sollten gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen die uhb Software GmbH bestehen, so gelten insoweit die Regelungen der Ziffern 6 (2) und 7 (2), (3) entsprechend.

9. Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Schulungen

Wird die uhb Software GmbH mit Beratungs- und /oder Unterstützungsleistungen, mit Installationsunterstützung, Parametrisierung oder Schulungsleistungen beauftragt, so gelten für diese Dienstleistungen in Bezug auf den geschuldeten Leistungsumfang und etwaige Leistungsstörungen die gesetzlichen Regelungen des Dienstleistungsvertrags.

10. Softwareanpassungs- und Softwareentwicklungsleistungen

Soweit dies in einer Bestellung konkret vereinbart ist, erbringt die uhb Software GmbH gegen Entgelt kundenindividuelle Softwareanpassungs- und Softwareentwicklungsleistungen in Bezug auf die Software der uhb Software GmbH. In Bezug auf Arbeitsergebnisse solcher Leistungen räumt die uhb Software GmbH dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Nutzung durch den Kunden zu dessen eigenen, betriebsinternen Zwecken zusammen mit der angepassten Standardsoftware ein. Für die Anpassungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des dazu geschlossenen Vertrags, typischerweise eines Werklieferungsvertrags (§ 650 BGB). Die Regelungen der Ziffer 6 (2) gelten entsprechend.

Um die Funktionsfähigkeit der individuellen Anpassungen bei Folgeversionen (Updates) sicherzustellen, müssen die individuellen Anpassungen in den Pflegevertrag übernommen werden. Soweit aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Regelungen ein Abnahmeerfordernis besteht oder die Parteien eine Abnahme vereinbart haben, gilt die individuelle Software als abgenommen, wenn die Abnahme durch den Kunden erfolgt ist, der Kunde die Software bereits wirtschaftlich nutzt oder sofern der Kunde dem nicht innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Betriebsbereitschaftserklärung widerspricht.

11. Rechenzentrumsleistungen

Je nach erworbener Software bietet die uhb Software GmbH ihren Kunden die Möglichkeit, die Software im Rechenzentrum der uhb Software GmbH in Sankt Wolfgang (Bayern) zu betreiben. Für derartige Rechenzentrumsleistungen gelten die nachfolgenden Regelungen:

Die uhb Software GmbH gewährleistet eine Erreichbarkeit der technischen Infrastruktur von 98,5% im Jahresmittel. Ausgenommen sind Zeiten, in denen aufgrund von Problemen, die nicht im Einflussbereich der uhb Software GmbH liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, die nicht als Erfüllungsgehilfen der uhb Software GmbH tätig werden (z.B. Ausfall des Internets, globaler Stromausfall), etc.), das Rechenzentrum nicht erreichbar ist.

Die uhb Software GmbH kann den Zugang zu den Rechenzentrumsleistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Betriebs der Software oder die Sicherheit gespeicherter Daten dies erfordern. Soweit nach den Umständen möglich, wird die uhb Software GmbH dem Kunden derartige Beschränkungen vorab ankündigen.

Die Verantwortlichkeit der uhb Software GmbH endet am Übergabepunkt von den IP-Netzen der uhb Software GmbH an die IP-Netze oder IP-Backbones anderer Betreiber.

Ein Missbrauch der Rechenzentrumsleistungen ist dem Kunden strikt untersagt. Die Übermittlung von Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten sowie der Hinweis auf solche Informationen sind verboten. Die Beachtung von Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter stellt der Kunde sicher.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Nutzer schon vor Inanspruchnahme von Rechenzentrumsleistungen über die Einzelheiten dieser Bestimmungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, es sei denn, er hat eine Pflichtverletzung im Einzelfall nicht zu vertreten.

Der Kunde verpflichtet sich, die uhb Software GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus rechtswidriger Verwendung oder durch den Kunden gebilligter Nutzung der Rechenzentrumsleistungen freizustellen, es sei denn, der Kunde hat die Entstehung eines Anspruchs im Einzelfall nicht zu vertreten. Kann der Kunde erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er verpflichtet, die uhb Software GmbH zeitnah zu benachrichtigen.

Persönliche Zugangsdaten (Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geschützt vor dem Zugriff durch Dritte aufzubewahren. Der Kunde verpflichtet sich, Zugangsdaten umgehend zu ändern, sofern Anlass zur Annahme besteht, dass unberechtigte Personen Kenntnis von den Zugangsdaten erlangt haben.

Die uhb Software GmbH ist berechtigt, bei einem schwerwiegenden Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder bei begründeten Verdachtsmomenten für einen derartigen Verstoß die Leistung auf Kosten des Kunden auszusetzen.

Die Nutzungsrechte des Kunden an der Software unterliegen – je nachdem, ob die Software dauerhaft oder befristet überlassen wurde – den Regelungen der Ziffer 6 bzw. Ziffer 7. Dabei ermöglicht die uhb Software GmbH dem Kunden für die Laufzeit der Rechenzentrumsleistungen den Zugriff auf die Softwarefunktionalitäten über eine sichere Internetanbindung (VPN-Tunnel, https etc.).

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu vermieten, zu verleihen oder zu veräußern.

Kundendaten werden werktätlich (Montag bis Freitag) auf geeigneten Speichermedien gesichert. Eine eventuelle Wiederherstellung ist bis zu drei Wochen werktätlich und bis zu sechs Monaten monatlich möglich. Die Datensicherungen werden in einem gesonderten Raum in einem brandgeschützten Safe aufbewahrt. Es finden regelmäßige Konsistenzprüfungen der eingesetzten Datenbanken und deren Inhalte statt.

Bei Beendigung des Vertrages ist die uhb Software GmbH nicht weiter berechtigt, die gespeicherten Daten des Kunden weiter zu nutzen. Die uhb Software GmbH wird die Daten innerhalb von dreißig Tagen nach Vertragsende löschen. Die Daten können dem Kunden auf Verlangen in einem üblichen Format gegen Kostenerstattung auf einem Datenträger übergeben werden.

12. Pflege

Der Kunde schließt mit der uhb Software GmbH bei Abschluss eines Kauf- oder Subscription - Vertrags über Software der uhb Software GmbH gleichzeitig einen Pflegevertrag für die Software ab. Dieser umfasst das Bezugsrecht für Updates und neue Releases der Software. Aufwand für die Installation und ggf. Schulungen zu neuen Releases ist vom Kunden separat zu vergüten.

Der Pflegevertrag beginnt mit der Installation der Software und hat die im Angebot vereinbarte Laufzeit. Änderungen bedürfen der Schriftform. Er verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht eine der Parteien ihn mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Vertragsablauf schriftlich kündigt. Das gesetzliche Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die uhb Software GmbH behält sich vor, im Falle einer Erhöhung der eigenen Kosten für die betreffende Leistung die monatliche Vergütung für die Pflege mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten entsprechend anzupassen.

Bei einer Erhöhung der Wartung um mehr als 7,5% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

Die uhb Software GmbH erbringt folgende Leistungen bei der Softwarepflege:

- Telefonische Beratung zu Bedienung und Funktion der Software während der Servicezeit werktätig Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage nach der Feiertagsregelung in Bayern, wo sich der Sitz des Servicezentrums und auch des Rechenzentrums befindet.
- Telefonische Beratung der Kunden zur Beseitigung von Softwarestörungen.
- Behebung von reproduzierbaren Fehlern, die nicht auf Bedienungs-, Hardware-, Betriebssystem- oder Datenbankfehler zurückzuführen sind, per Fernwartung.
- Lieferung von Updates und neuen Releases für alle im Vertrag enthaltenen Programmmodule.
- Anpassung an gesetzliche Vorschriften, soweit diese eine bereits vorhandene Funktionalität der vom Pflegevertrag umfassten Module betreffen, sofern die Umsetzung technisch möglich ist, keine Neuentwicklung oder die Hinzufügung eines neuen Funktionsbausteins erfordert und der uhb Software GmbH zumutbar ist.
- Die Behebung von Bedienungs-, Hardware-, Betriebssystem- und Datenbankfehlern und deren Folgen sind nicht vom Pflegevertrag umfasst und müssen gesondert beauftragt werden.

Die Arbeiten zur Fehlerbeseitigung beginnen innerhalb der Servicezeit spätestens acht Stunden, nachdem der uhb Software GmbH die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wurden.

Für kundenspezifisch angepasste Software entspricht der Leistungsumfang demjenigen bei Standardsoftware, sofern die Individualanpassungen in den Pflegevertrag aufgenommen wurden.

13. Verkauf von Hardware

Der Versand von Hardware, insbesondere Barcodescanner, erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden, sobald die Sendung an die den Transport ausführende (juristische) Person übergeben wurde. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen, schriftlichen Wunsch und Kosten des Kunden.

Ansprüche wegen Mängeln verjähren in zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsbeginn. Ausgenommen hiervon sind die Fälle der Ziffer 16 (2). In diesen Fällen gelten für die Verjährungsfrist die gesetzlichen Vorschriften.

Die Übernahme einer Garantie erfordert stets eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der die Garantie ausdrücklich als "Garantie" zu bezeichnen ist.

Sollten die aufgetretenen Probleme durch Softwareprodukte Dritter verursacht worden sein, so sind diesbezügliche Mängelansprüche des Kunden gegenüber der uhb Software GmbH ausgeschlossen. Gleiches gilt, sofern der Kunde die Hardware vertragswidrig nutzt, oder sofern der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen oder Bearbeitungen an der Hardware vorgenommen hat oder es sich um lediglich unwesentliche Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Hardware handelt.

Der Kunde hat bei Übergabe vorhandene erkennbare Mängel der uhb Software GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Übergabe des Produktes, schriftlich mitzuteilen. Die uhb Software GmbH kann verlangen, dass schadhafte Produkte zur Reparatur und/oder Rücksendung an den Hersteller an die uhb Software GmbH geschickt werden. Schlägt die Nachbesserung zweimal fehl, hat der Kunde Anspruch auf Kaufpreisminderung oder Rücktritt vom Vertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den Regelungen der Ziffer 16 (Haftung). Fehlerhafte Hardware muss innerhalb der Verjährungsfrist für Mängel an die uhb Software GmbH zurückgeschickt werden. Die uhb Software GmbH schickt instandgesetzte oder ersetzte Hardware dem Kunden frachtfrei zurück. Der Versand erfolgt per Post, soweit Größe und Gewicht dies zulassen. Bei gewünschter anderer Versandart trägt der Kunde die Versandkosten. Der Kunde informiert die uhb Software GmbH schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Hardware über fehlende oder falschgelieferte Ware. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

14. Eigentumsvorbehalt

Die uhb Software GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller der uhb Software GmbH zustehenden Forderungen vor. Bei Zugriffen Dritter auf die Produkte, die noch Eigentum der uhb Software GmbH sind (Vorbehaltsware), insbesondere bei Pfändung, ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum der uhb Software GmbH hinzuweisen und die uhb Software GmbH unverzüglich darüber zu benachrichtigen. Tritt die uhb Software GmbH aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, so ist der Kunde zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

15. Zahlung

Die Rechnungen der uhb Software GmbH sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die uhb Software GmbH berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur auf der Grundlage von unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

16. Haftung

(1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 16 (2) wird die gesetzliche und/oder vertragliche Haftung der uhb Software GmbH für Schadensersatz wie folgt beschränkt:

(i) Die uhb Software GmbH haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut, sog. Kardinalspflichten);

(ii) Die uhb Software GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei Übernahme einer Garantie, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder schuldhaft verursachten Körperschäden.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche angemessenen Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen, was insbesondere eine Pflicht des Kunden zur regelmäßigen Datensicherung und zu industrieeüblichen Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr bzw. Entdeckung von Viren und anderen Störprogrammen im IT-System des Kunden umfasst.

(4) Soweit die Haftung der uhb Software GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen der uhb Software GmbH.

17. Datenschutz

Für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit Hilfe der Software ist allein der Kunde verantwortlich. Soweit erforderlich, ist er insbesondere zur Einholung der datenschutzrechtlichen Einwilligungen von Betroffenen verpflichtet. Soweit die uhb Software GmbH im Rahmen von Rechenzentrumsleistungen oder anderweitig personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Weisung des Kunden in Ihrer Rolle als Auftragsverarbeiterin auf der Grundlage der separat mit dem Kunden abgeschlossenen Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO .

18. Unterauftragnehmer

Die uhb Software GmbH ist berechtigt, ihre verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie sonstige Unterauftragnehmer zur Erbringung von Leistungen gegenüber dem Kunden einzusetzen. Sie wird dem Kunden jederzeit auf Anfrage eine Liste der eingesetzten Unterauftragnehmer überlassen.

19. Schlussbestimmungen

Zu einer Abtretung von Ansprüchen gegen die uhb Software GmbH ist der Kunde nicht berechtigt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren sowie für alle sonstigen Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen ist Erding (Bayern).

Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten diese Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.
